



Gemeindeverband
Wasserversorgung
Saurenhorn

Hauptstrasse 29 • 3255 Rapperswil • Telefon 031 879 13 31
info@wvsaurenhorn.ch • www.wvsaurenhorn.ch

Botschaft

Totalrevision Organisationsreglement für Beschluss Delegiertenversammlung vom 20. November 2025

Ausgangslage

Gemäss Vorstandsbeschluss wurde das Organisationsreglement (OgR) aus dem Jahre 2000 überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte auf Basis des Musterreglements des Amts für Gemeinden und Raumordnung für Gemeindeverbände (Fassung April 2023). Es handelt sich um eine Totalrevision, weshalb das gesamte Reglement mit allen Artikeln neu beschlossen und durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) zu genehmigen ist.

Ergänzungen

- Das überarbeitete OgR wurde dem AWA zur Vorprüfung unterbreitet und die Anmerkungen sowie Ergänzungen, wenn möglich und sinnvoll integriert.
- Verabschiedung an Sitzung Vorstand vom 15.10.2025.
- Das OgR wird 30 Tage (21.10.2025 – 19.11.2025) vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich auf den 11 Verwaltungen der Verbandsgemeinden aufgelegt.
- Genehmigung an Delegiertenversammlung vom 20.11.2025.
- Anschliessend Genehmigung durch AWA und Inkraftsetzung per 01.01.2026.

Wesentliche Änderungen

Art. 2 «Zweck»

Dieser Artikel wurde durch den Beitritt zur WVRB AG noch erweitert. Die Betreuung von anderen Wasserversorgungen ist gemäss Absatz 2 auch möglich.

Art. 14 «Stimmkraft der Verbandsgemeinden»

Die Verbandsgemeinden haben in der Delegiertenversammlung je 100'000 m³ Wasserbezug pro Jahr oder Bruchteile davon Anspruch auf eine Delegiertenstimme. Alt war es nach je 100 Wasseranschlüsse oder Bruchteile davon. Mit der neuen Regelung haben die «kleineren» Gemeinden mehr Gewicht betreffend Stimmenanzahl.

Verbandsgemeinde	Anzahl Anschlüsse	Stimmenzahl alt	Wasserbezug m ³ (2024)	Stimmenzahl neu
Deisswil	23	1	47'328	1
Grossaffoltern	1'012	11	172'364	2
Iffwil	113	2	31'893	1
Jegenstorf	28	1	11'222	1
Messen	77	1	12'487	1
Moosseedorf	647	7	316'022	4
Rapperswil	840	9	193'163	2
Schüpfen	135	2	31'900	1
Wengi	213	3	50'526	1
Wiggiswil	23	1	3'945	1
Zuzwil	174	2	31'323	1
Total	3'285	40	902'173	16

Art. 21 «Vorstand»

Die Amtszeit des Vorstandes wurde neu auf drei volle Amtsperioden begrenzt (anstelle vier). Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Für den Präsidenten beträgt die höchstzulässige Amtszeit ebenfalls drei Amtsperioden, wovon die Zeit als Vorstandsmitglied neu nicht berücksichtigt wird.

Da das Musterreglement überarbeitet wurde ist eine Gegenüberstellung der Artikel alt/neu mit dem bestehenden Reglement nicht möglich. Der Vorstand hat am 15.10.2025 dem Reglement zugestimmt und beantragt der Delegiertenversammlung dieses zu genehmigen.

Antrag Vorstand

- ✚ Der Vorstand beantragt einstimmig der Delegiertenversammlung die Genehmigung des überarbeiteten OgR per 01.01.2026.

Beilage

- ✚ Neues Organisationsreglement WVS



Organisationsreglement

**Gemeindeverband
Wasserversorgung Saurenhorn**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Verbandsgemeinden.....	4
2.3	Delegiertenversammlung	5
2.4	Vorstand.....	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan.....	9
2.6	Kommissionen.....	9
2.7	Personal.....	9
3.	Verfahren an der Delegiertenversammlung.....	9
3.1	Allgemeines.....	9
3.2	Abstimmungen	11
3.3	Wahlen.....	12
4.	Öffentlichkeit, Protokolle	14
5.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	14
6.	Finanzielles, Haftung.....	15
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnisse	17

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn» hienach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Rapperswil. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.
Zweck	Art. 2 ¹ Zweck des Verbandes ist die Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung im Gebiet der Verbandsgemeinden als öffentlich-rechtliche Aufgabe sowie Ausbau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Der Verband ist zudem für die Zurverfügungstellung von Löschwasser im Verbandsgebiet zuständig. Er sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. ² Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungs- und / oder Betriebsführungsverträge abschliessen. ³ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Abs. 1 zu fördern oder damit direkt im Zusammenhang stehen. ⁴ Er kann Aufgaben nach Abs. 1 ganz oder teilweise Dritten übertragen.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die folgenden Gemeinden: - Deisswil - Grossaffoltern - Iffwil - Jegenstorf (nur die Ortschaften Ballmoos und Scheunen) - Messen (nur die Ortschaft Brunnenthal) - Moosseedorf - Rapperswil - Schüpfen (nur die Ortschaften Saurenhorn, Schwanden und Ziegelried) - Wengi - Wiggiswil - Zuzwil ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie

- a) geplante Erschliessungen und Bauvorhaben (z.B. Strassenbauten, Kanalsanierungen, etc.) frühzeitig melden und koordinieren.
- b) die Leitungen des Verbands in Überbauungsordnungen miteinbeziehen.
- c) dem Verband Hausnummerierungen, erteilte Baubewilligungen, Schnurgerüst- und Bauabnahmen melden.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende Oktober zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) die Geschäftsleitung
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- g) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstands leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Delegiertenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Vier Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14¹ Die Verbandsgemeinden haben in der Delegiertenversammlung je 100'000 m³ Wasserbezug pro Jahr oder Bruchteile davon Anspruch auf eine Delegiertenstimme.

0 – 100'000 m³, 1 Stimme
100'001 – 200'000 m³, 2 Stimmen usw.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten.

³ Die Verbandsgemeinden teilen dem Vorstand die Namen und Adressen der Delegierten mit.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands sowie die im Dienst des Verbands stehenden Personen können nicht zugleich Delegierte sein.

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 78.
- d) Reglemente.
- e) Soweit CHF 500'000.— übersteigend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Wiederkehrende Ausgaben soweit CHF 100'000.— übersteigend.

Erfüllung durch Dritte	Art. 17 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung	Art. 21 ¹ Der Vorstand besteht aus neun Personen.
Amtsdauer	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands können nach Ablauf von drei vollen Amtsperioden nicht wieder gewählt werden. ³ Für den Präsidenten beträgt die höchstzulässige Amtszeit ebenfalls drei Amtsperioden zu je vier Jahren. Die Amtsdauern als Mitglied des Vorstands werden dabei nicht berücksichtigt.

⁴ Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, vollendet das neu-gewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers. Diese Amtsperiode wird dem Neugewählten nicht angerechnet.

⁵ Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglie-der anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des Verbands einem anderen Organ übertragen sind.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publi-zieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Ent-scheidbefugnissen

Art. 24 ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung, einem Vorstands-ausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 25 ¹ Der Vorstand erlässt eine Organisationsverordnung, insbeson-dere über

- a) die Organisation des Vorstands,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzung,
- c) die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Vorstands-ausschüsse
- d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhält-nisses im Rahmen der Personalverordnung.
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband ste-henden Personen.

Zeichnungsberechti-gung

Art. 26 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Prä-sidenten oder eines Vorstandsmitglieds und des Geschäftsführers. Die Zeichnungsberechtigung ist in der Organisationsverordnung geregelt.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 27 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Amtsdauer	³ Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Information	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan informiert den Vorstand über die Prüfungsergebnisse.
Datenschutz	⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

2.6 Kommissionen

Grundsatz	Art. 28 ¹ Der Vorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus seinem Zuständigkeitsbereich zeitlich begrenzte Kommissionen und / oder Sachverständige einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.
-----------	---

2.7 Personal

Personalverordnung	Art. 29 Der Vorstand regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einer Verordnung.
--------------------	--

3. Verfahren an der Delegiertenversammlung

3.1 Allgemeines

Traktanden	Art. 30 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
------------	---

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 32 Die Stimmkarten werden an der Delegiertenversammlung ausgeteilt.

Eröffnung

Art. 33 Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl des Stimmenzählers,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 34 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 35 ¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 36 ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe
- das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 37 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 39 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 40 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Form	Art. 41 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmengleichheit	Art. 42 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 43** ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35ff).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 44** Wählbar sind
– in den Vorstand und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 45** ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Verwandtenausschluss **Art. 46** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Ausscheidungsregeln **Art. 47** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren **Art. 48**
a) Die anwesenden Delegierten und der Vorstand geben ihre Vorschläge bekannt.
b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Geschäftsführer.
- f) Die Delegierten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 50 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Geschäftsführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 52 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 54** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 55** Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung **Art. 56** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand und Kommissionen **Art. 57** ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung **Art. 58** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

5. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand **Art. 59** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 60 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6. **Finanzielles, Haftung**

Allgemeines

Art. 61 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Haftung

Art. 62 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 64 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 64 Abs. 3.

7. **Austritt, Auflösung und Liquidation**

Austritt

Art. 63 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 64 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezuges der letzten drei Jahre auf ihrem Verbandsgebiet zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbands zu informieren.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. November 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Grammatikalisches
Geschlecht

Art. 66 In diesem Organisationsreglement wird das generische Maskulinum verwendet. Das bedeutet, dass alle Personen- oder Funktionsbezeichnungen, die im Maskulin formuliert sind, geschlechtsneutral gemeint sind und alle Geschlechter einschliessen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 20. November 2025.

Präsident
Jürg Hänni

Geschäftsführer
Jürg Bossi

Auflagezeugnisse

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 11 Gemeinden des Verbands die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Rapperswil, 20. November 2025

Geschäftsführer
Jürg Bossi